



Inhalt

Wissenswertes	1
Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien	1
Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts	2
Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten	2
Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“	2
Recht	3
OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt	3
OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen	3
VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss!	4
International	5
Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien“	5
Aus den Bundesländern	5
Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen	5
Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes	5
Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen	5
Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle	6
Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert	6
Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen	7
Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu	7
Veranstaltungen	8
9. Dezember 2014 Seminar: Aktuelles Vergaberecht zur VOB/A und VOL/A 2014	8
10. Dezember 2014: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
Vorankündigung: Informationsveranstaltung zum neuen Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz	9
Überregionale Veranstaltungen	9
2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland	9
Impressum	10

Dezember 2014

Wissenswertes

Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat folgenden vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung in deutsches Recht vorgelegt:

- > Herbst 2014 Kabinettsbeschluss zu den Eckpunkten der Reform
- > Frühjahr 2015 Kabinettsbeschluss zur Novellierung
- > Herbst 2015 Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat
- > Herbst 2015 im Anschluss: Kabinettsbeschluss zu Verordnungen
- > Winter 2015/2016 Zustimmung Bundesrat zu Verordnungen
- > März 2016 Inkrafttreten Umsetzung

Positionspapiere / Stellungnahmen zur Umsetzung

Nicht zuletzt aufgrund des engen zeitlichen Rahmens der fristgerechten Umsetzung sind aus dem beteiligten Umfeld zahlreiche Positionspapiere und Stellungnahmen veröffentlicht worden, die nunmehr in die fachliche Diskussion einfließen. Wir berichten nachfolgend über einige Initiativen:

Positionspapier DIHK und Auftragsberatungsstellen

- Die zukünftige Regelung des Vergaberechts sollte in einem eigenen Gesetz erfolgen, um die ausufernden Landesvergabegesetze „einzufangen“.
- Die Frist zur vollständigen Einführung der E-Vergabe sollte auf die mögliche verlängerte Frist (54 Monate) gewährt werden.
- Auf die Priorität des offenen Verfahrens kann verzichtet werden, wenn nicht offene Verfahren grundsätzlich mit einem Teilnahmewettbewerb gekoppelt sind und so ein möglichst breiter Wettbewerb gewährleistet ist.
- Das vorgesehene Formular der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung muss tatsächlich Erleichterungseffekte gewährleisten. Insbesondere ist die Verknüpfung mit PQ-Systemen sicherzustellen.
- Info unter: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

Resolution der Bundesarchitektenkammer und weiterer freier Berufe

- Umsetzung der EU-Richtlinien im bestehenden und bewährten System (GWB, VgV, VOL/A, VOB/A und VOF.
- VOF gilt als „erprobtes“ Regelwerk, dass den Besonderheiten der geistig-schöpferischen Leistungen gerecht wird.
- Info unter: www.baumeister-online.de, hier: Aktuell

Positionspapier zu Arbeitsmarktdienstleistungen, u. a. BAG Arbeit

- Aufgrund der Besonderheiten in diesem Bereich wird ein eigenständiges, ausdifferenziertes Regelwerk gefordert.
- Diese Regelungen (inkl. Rechtsschutz) sind einheitlich im Unter- sowie im Oberschwellenbereich auszugestalten.
- Verbindliche Festlegung zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen.
- Flexible Handhabung der Vergabearten, um die Expertise der Bieterseite wie auch der örtlichen Leistungsträger, z. B. bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung, einbeziehen zu können.
- Einführung eines Kostenkorridors und insbesondere einer Kostenuntergrenze bei der Preisauswertung.
- Stärkung „langfristiger“ Rahmenverträge, um Kontinuität und regionale Eingebundenheit des Bieters zu ermöglichen.
- Info unter: <http://www.bagarbeit.de/veroeffentlichungen/positionen/>

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/9865130

Dezember 2014

Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts

„Neue Regeln für öffentliche Aufträge und Konzessionen - einfacher und flexibler“ heißt die Broschüre der Europäischen Kommission, die in Kürze die wichtigsten Punkte der Reform des öffentlichen Auftragswesens erläutert. Die neuen europäischen Vorschriften für öffentliche Aufträge werden ab April 2016 Geltung haben. Auch werden für Unternehmen jeder Größenordnung, nationale, regionale oder lokale Behörden oder öffentliche Dienste Konzessionen zur Realität. Die Broschüre der Europäischen Kommission gibt nun einen kurzen, jedoch umfassenden Überblick, warum die Regelungen für öffentliche Aufträge einer Modernisierung zugeführt werden und was die neuen Regelungen bewirken; sie informiert, was eine Konzession ist und warum für Konzessionen neue Regelungen erforderlich sind.

Die Broschüre kann unter folgender Website abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/reform_proposals/index_de.htm.

Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten

In Kooperation von BITKOM, Umweltbundesamt sowie Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamts des BMI ist ein neuer Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten in Büroumgebungen herausgegeben worden. Das Dokument gibt öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen, aber auch Einkäufern von Unternehmen und privaten institutionellen Beschaffern, zuverlässige Empfehlungen, gerade wenn es darum geht, unter Berücksichtigung umweltschützender Aspekte Druck- und Kopiersysteme zu beschaffen. Neben Fragen des Energieverbrauchs von Druckern oder Multifunktionsgeräten während der Nutzungsphase und dem Ausstoß von Treibhausgasen befasst sich das Dokument mit ressourcenschonenden Perspektiven, wie z. B. der Erhöhung der Materialeffizienz oder der Senkung des Gehalts an umweltschädigenden Inhaltsstoffen. Die Empfehlungen in diesem Leitfaden dienen der Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Sowohl Hersteller als auch Einkäufer sind gefordert, einerseits energie- und ressourceneffiziente Produkte zu entwickeln, andererseits diese umweltschonenden Produkte auch tatsächlich nachzufragen. Vor dem Hintergrund, dass nach VOL/A, VOB/A und VOF auch Umweltaspekte Teil der technischen Anforderungen und Umwelteigenschaften zulässige Zuschlagskriterien sein können, sind die in dem Leitfaden aufgestellten Kriterien auch direkt für die Leistungsbeschreibung nutzbar.

Der Leitfaden ist in der jeweils aktuellsten Version online unter www.itk-beschaffung.de, einem unabhängigen Portal für Leitfäden zur produktneutralen IT-Ausschreibung, zu finden.

Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“

Das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) ist eine gemeinnützige Organisation, die über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden informiert und sich für umweltschonende und sozial gerechte Alternativen einsetzt. In seinem neuen PAN-Faltblatt: „Beim Einkauf Biozide meiden“ gibt PAN Germany Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen, Einrichtungen und Betrieben. Das Faltblatt gibt insbesondere Auskunft darüber, was Biozidprodukte sind und wie man sie erkennen kann, welche Risiken beim Einsatz von Bioziden bestehen und wann auf biozidhaltige Produkte bei der Beschaffung verzichtet werden sollte. Darüber hinaus finden sich Empfehlungen, wo Informationen z. B. zu produktbezogenen Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung zu erhalten sind.

Das PAN-Faltblatt ist online zum Download verfügbar unter:

http://www.pan-germany.org/download/biozide/beim_einkauf_biozide_meiden.pdf

Dezember 2014

Recht

OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb die Abfallentsorgung europaweit im offenen Verfahren aus. Der Auftragnehmer soll Sperrmüll, der von den Gesellschaftern der Vergabestelle selbst eingesammelt wird, übernehmen, für die Verwertung vorbereiten und zum Müllheizkraftwerk – welches ebenfalls von der Vergabestelle betrieben wird – transportieren. In der Vergangenheit hatte die Vergabestelle bereits Erfahrungen mit externen Dienstleistern gemacht. Diese Erfahrungen flossen in die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen ein, was dazu führte, dass nur linksrheinisch gelegene Betriebsstätten für die Übergabe des Sperrmülls zugelassen waren. Zudem muss für jedes der sieben Entsorgungsgebiete eine Annahmestelle nachgewiesen werden, die innerhalb eines bestimmten Umkreises liegt. Ein Bieter möchte auch Betriebsstätten einsetzen, die sich rechtsrheinisch befinden.

Beschluss:

Der Antrag der Antragstellerin wurde abgelehnt, da das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hatte. Nach Ansicht des Gerichts gehören die Vorgaben zur geografischen Lage der Annahmestätten zum Leistungsinhalt und unterliegen dem Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers. Die Bestimmung der Leistung ist grundsätzlich dem Vergaberecht vorgezogen – eine Nachprüfung somit nicht möglich. Erst bei dem „Wie“ setzen die Regelungen des Vergaberechts ein. Insbesondere ist ein Auftraggeber nicht gehalten, Ausschreibungen so zu gestalten, dass legal erworbene Wettbewerbsvorteile von Unternehmen – z. B. durch vorherige Leistungserbringung – nicht mehr zum Tragen kommen können. Zu prüfen war vorliegend, ob die Vergabestelle gegen die Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat. Im Ergebnis hat das Gericht eine regionale Bevorzugung verneint, da die Vorgaben auftragsbezogen und sachlich gerechtfertigt waren. Die Tourenpläne waren erprobt und eingespielt. Die Festlegung auf eine maximale Transportentfernung zum Übergabeort war legitimes Ziel, um Verzögerungen auszuschließen, welche zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt hätten.

Praxistipp:

Das Leistungsbestimmungsrecht eines Auftraggebers besteht nicht nur weiter fort, sondern wird durch vorliegende Entscheidung noch gestärkt. Auftraggeber sind keinesfalls gezwungen neue Wege zu beschreiten – das Festhalten am Erprobten und Bewährten ist durchaus möglich. Dazu gehört – je nach Einzelfall – ein mehr oder minder großer Begründungsaufwand. Mit der Begründung setzt auch die Überprüfbarkeit ein: Bieter können erst ab Beginn des Vergabeverfahrens, also bei der Frage wie die Leistung beschafft wird, auf das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers einwirken.

Den Beschluss des OLG Koblenz vom 22.07.2014 (Az.: 1 Verg 3/14) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/5138-olg-koblenz-v-22-juli-2014-1-verg-3-14>

OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen

Sachverhalt:

Für den Umbau eines Altenheims schloss die Auftraggeberin mit einem Büro einen Projektsteuerungsvertrag. Die Baumaßnahmen wurden mit ca. 2 Mio. EUR gefördert. Im Zuwendungsbescheid war angegeben, dass die Vorschriften der VOB zu beachten sind – bei Verstoß gegen die Regelungen können der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendungen zurückgefordert werden. Der Fördermittelgeber stellte die fehlende öffentliche Ausschreibung der Gewerke Kunststofffenster sowie fehlende Dokumentation hinsichtlich der Prüfung von Angeboten fest und forderte Mittel in Höhe von ca. 500.000 EUR von der Auftraggeberin zurück. Die Auftraggeberin forderte von dem Projektsteuerer Schadenersatz wegen vertraglicher Schlechterfüllung, welcher ihr auch zugesprochen wurde.

Dezember 2014

Urteil:

Der Vergabestelle steht gegen seinen Erfüllungsgehilfen, nämlich dem beauftragten Projektsteuerer, Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zu. Der Projektsteuerer hatte die Pflicht, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen. Nach Auffassung des Gerichts ist er seiner Pflicht nicht nachgekommen, da er hinsichtlich des Gewerks „Kunststoffenster“ überhaupt keine Veröffentlichung vornahm und die Dokumentation im Vergabevermerk nicht ordnungsgemäß erfolgte. Hier hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen ggf. von einer Veröffentlichung abgesehen wurde, welche Angebote mit welcher Angebotssumme eingegangen waren, was die Prüfung der Angebote in formaler und materieller Eignung ergeben hat sowie die Dokumentation von auffällig niedrigen oder hohen Angeboten und das Ranking der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zuschlagskriterien. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Widerruf der Zuwendungsmittel war gegeben, da ein Teilwideruf ohne diese Mängel nicht erfolgt wäre.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt auf, wie wichtig das ordentliche Führen eines Vergabevermerks ist. Vorliegendes Urteil stärkt die Auftraggeber gegenüber den von Ihnen beauftragten Projektsteuerern. Wenn bei der Durchführung eines Verfahrens etwas schief geht und Fördermittel zurückgefordert werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.06.2014 (Az.: 17 U 5/14) finden Sie unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/172564>

VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss!

Sachverhalt:

Die Eintragung des Zeichens „./.“ anstelle eines Preises ist keine fehlende Preisangabe, die zu einem Ausschluss führen würde, sondern dahingehend zu verstehen, dass die ausgeschriebene Leistung nicht erbracht werden soll. Ausgeschrieben waren Lichtdecken im Offenen Verfahren. Gegenstand des Angebots sollte sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren Wartung sein. Unter Ziffer 3 des Leistungsverzeichnisses lautete es: „Ist der Angebotsteil Wartung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen. Die Bieterin trug in der Position „Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gemäß Wartungs- und/oder Instandhaltungsvertrag“ keinen Preis, sondern das Zeichen „./.“ ein. Das Angebot wurde wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen. Auf telefonische Nachfrage hin wurde dem Bieter erläutert, dass sein Angebot ausgeschlossen wurde, da er den Wartungsvertrag nicht bepreist hatte.

Beschluss:

Der zulässige Feststellungsantrag hatte in der Sache keinen Erfolg. Der Ausschluss des Angebots erfolgte zu Recht. Die Vergabestelle hat ausdrücklich einen Ausschluss des gesamten Angebots bekannt gemacht, sofern der Teil „Wartung“ nicht wertbar sein sollte. Durch die Angabe des Zeichens „./.“ hat der Bieter unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass er bewusst auf eine Preisangabe verzichtet, da die Wartung nicht Vertragsbestandteil werden soll. Im Unterschied zu einer gänzlich fehlenden Eintragung, aus der geschlossen werden könnte, dass der Bieter eine auszufüllende Position einfach übersehen hat. Auszugehen ist hier von einem objektiven Empfängerhorizont, also von einem Dritten, der aber eine gewisse Fachkompetenz besitzt. Selbst wenn das Angebot doch dahingehend zu verstehen wäre, dass der Bieter die Wartung wie gefordert mit anbieten wolle, ist die fehlende Preisangabe nicht unschädlich und führt zwingend zum Ausschluss, sofern die Preisangabe nicht unwesentlich ist.

Praxistipp:

Vorliegender Beschluss zeigt wieder einmal deutlich auf, mit welcher Sorgfalt Angebote erstellt werden müssen und wie leicht Angaben in den Positionen zu einem Ausschluss führen können. Bei Verständnisfragen über die Angabepflicht ist zu empfehlen, Kontakt mit der Vergabestelle aufzunehmen.

Den Beschluss der VK Bund vom 23.5.2014 (Az.: VK 1-30/14) finden Sie unter www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK1-30-14.pdf

Dezember 2014

International

Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien

Die Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC) hat mit Stand September 2013 einen Leitfaden für Unternehmen und Rechtsanwälte für öffentliche Ausschreibungen in Indien herausgegeben. Der Leitfaden verschafft einen Überblick über die bestehenden Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen für öffentliche Einrichtungen sowie für Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen. Ziel des Leitfadens ist es, dem Wunsch deutscher Unternehmen nachzukommen, einen Überblick über die Regelungen zum Vergaberecht in Indien zu verschaffen. Der Leitfaden ist in englischer und deutscher Sprache erhältlich. Nicht-Mitglieder des IGCC können den Leitfaden zu einem Preis von 20 EURO netto, Mitglieder des IGCC zu einem Preis von 10 EURO netto, jeweils zzgl. Porto und Verpackung und 7% Mehrwertsteuer, erhalten. Die Bestellung ist schriftlich an duesseldorf@indo-german.com zu richten.

Aus den Bundesländern

Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr hat zum 1. November eine aktualisierte Übersicht der für die verschiedenen Regierungsbezirke zuständigen VOB-Stellen veröffentlicht. Sie finden die Übersicht mit dem Titel „VOB-Stellen“ an den Regierungen und bei der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern unter:

<https://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat den Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“ veröffentlicht. Dass das günstigste nicht unbedingt auch das wirtschaftlichste Angebot darstellt, ist eine gemeinhin bekannte Weisheit des Vergabewesens. Regelmäßig schwieriger ist dagegen die Frage zu beantworten, wie konkret das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln ist. Der Leitfaden gibt hier Orientierung und schildert den Weg zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand des chronologischen Verlaufs einer Vergabe. Neben Hinweisen zur Vermeidung klassischer Fehler konzentriert sich der Leitfaden auf eine zielorientierte Wertung von Angeboten. Sie finden den Leitfaden unter:

[/www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2014/Das_Wirtschaftlichste_Angebot.pdf](http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2014/Das_Wirtschaftlichste_Angebot.pdf)

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Alexander Classen, classen@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116-3176

Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Auftraggeber im Land Berlin sind aufgrund der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (VwVBU), Abschnitt I, Kapitel 4 (Beschaffungsbeschränkungen) unter laufender Nr. 13 dazu angehalten, Holz und Holzprodukte aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen und sich von dem beauftragten Bieter auch die entsprechenden Zertifikate zur Nachweisführung vorlegen zu lassen. Im Rahmen des Fachdialogs „Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz als Bau- und Brennstoff im Land Berlin“ vom 14. Oktober 2014, hat sich herauskristallisiert, dass insbesondere bei der Nachweisführung über den zertifizierten Holzeinsatz noch ein großer Handlungsbedarf bei allen Akteuren existiert. Nicht selten bestehen Unsicherheiten über glaubwürdige Herkunftsnachweise sowie darüber, welche konkreten Nachhaltigkeitsanforderungen einzelne Zertifikate

Dezember 2014

abdecken. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat dies zum Anlass genommen und weitergehende Hinweise zur Nachweisführung von zertifiziertem Holz erarbeitet. Spezifische Beschaffungshinweise von legalem und zertifiziertem Holz können Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter folgendem Link nachlesen:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/beschaffungshinweise.shtml>

Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 informiert das Brandenburgische Wirtschaftsministerium die öffentlichen Auftraggeber im Land über die Möglichkeit, sich im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen geeignete Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. zubenennen zu lassen. „Die Zubenennung stellt für öffentliche Auftraggeber eine schnelle, unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit der Markterkundung dar“, so Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle.

Wegen der insgesamt guten Auslastung der Unternehmen sowie infolge der gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegenen bürokratischen Belastung der Vergabeverfahren sei die Zahl der Unternehmen, die sich überhaupt noch um öffentliche Aufträge bewürben, deutlich gesunken, so Theurer weiter. Öffentliche Auftraggeber müssten sich daher vielfach bemühen, den Kreis von Unternehmen, die sie zur Abgabe eines Angebots auffordern könnten, zu erweitern. Hier helfe die nunmehr vom Wirtschaftsministerium explizit empfohlene Zubenennung durch die Auftragsberatungsstelle.

Theurer ergänzend: Öffentliche Auftraggeber können sich über ein Formular auf unserer Website mit ihren Anforderungen an uns wenden und erhalten innerhalb kürzester Frist Auskunft über Unternehmen, die einschlägige Leistungen erbringen und grundsätzlich auch bereit sind, ein Angebot abzugeben. Unternehmen, die noch nicht bei uns gelistet sind, sollten sich mit uns in Verbindung setzen – die Aufnahme in die Liste ist für Brandenburger Unternehmen kostenfrei!

Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert

Die Firma RGS Seipp GmbH aus Dietzenbach konnte dieses Jahr von der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. als 800. Unternehmen zertifiziert werden. Der mittelständische Gebäudereiniger ist nach den Worten seines Geschäftsführers Hans Uwe Hain ein Familienunternehmen in der dritten Generation. 1955 in Frankfurt gegründet, zog man vor einigen Jahren aus Platzmangel nach Dietzenbach. Der Gebäudereinigungsspezialist, der auch Winterdienste und Grünpflege anbietet, beschäftigt eigenen Angaben zufolge rund 1.200 Mitarbeiter im gesamten Bundesgebiet mit den Einsatzschwerpunkten Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg. „Das PQ-Zertifikat kommt erstaunlich gut bei den privaten Auftraggebern an, obwohl es doch zunächst an den öffentlichen Auftraggeber adressiert war. Leider ist der Vorteil der Präqualifizierung hinsichtlich der Eignung des Unternehmens den öffentlichen Auftraggebern weniger bewusst als den Privaten“, so Hain.

Hain zeigte sich mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rhein-Main-Gebiet zufrieden – in der Branche gebe es praktisch keine Arbeitslosigkeit, das Gegenteil, nämlich Arbeitskräftenachschub, mache ihm schon eher zu schaffen: „Der Fachkräftemangel ist in unserer Branche ein großes Problem. Der Nachwuchs fehlt, derzeit konnten wir von sechs Lehrstellen nur eine besetzen. Deshalb setzen wir auf die Erwachsenenbildung und haben eigens ein Schulungszentrum hierfür eingerichtet.“ Seit ca. einem halben Jahr ist das Dietzenbacher Gebäudereinigungsunternehmen RGS Seipp GmbH in das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) und in die Datenbank PQ-VOL eingetragen. „Wir sind überzeugt, dass die Präqualifizierung ein gutes Instrument ist,“ so Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen. „Bieter sparen im konkreten Vergabeverfahren Zeit und Geld, wenn sie vorab und auftragsunabhängig ihre Eignung als Auftragnehmer zertifizieren lassen. Die Präqualifizierungsstelle überprüft dabei die wirtschaftliche und fachliche Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß VOL, VOB und VOF“. Die Präqualifizierung ist für Bieter über die Kammern mit wenig Aufwand verbunden und kostengünstig. Damit ist sie auch für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv. Beim Erstantrag beträgt die Bearbeitungsgebühr 215 € inkl. USt und bei der Verlängerung 155 € inkl. USt. Das

Dezember 2014

Zertifikat ist dann jeweils 1 Jahr gültig. Abgesehen von diesen Bearbeitungsgebühren entstehen den Unternehmen keine weiteren Kosten. Außerdem könnten PQ-Zertifikate bundesweit eingesetzt werden, so Trutzel weiter. Weitere Informationen finden Sie unter www.hpqr.de und unter www.pq-vol.de.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, Tel.: 0611/974588 - 19

Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen

Das Wirtschaftsministerium des Landes hat mit Datum 28.10.2014 die Anwendungshinweise zum TTG SH unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung vom 18.09.2014 geändert. Das viel beachtete EuGH-Urteil hat keine unmittelbare Wirkung auf das TTG SH; dennoch sind die entsprechenden Vorschriften EU-rechtskonform ausulegen. Diese Pflicht obliegt der Vergabestelle. Zusammengefasst bedeutet dies:

1. Die Verpflichtung der Vergabestellen, das TTG SH trotz der EuGH-Rechtsprechung (in Bezug auf das TTG NRW) anzuwenden, besteht grundsätzlich weiter.
2. Die EuGH-Rechtsprechung ist ausschließlich bei Liefer- und Dienstleistungen zu beachten.
3. Der SH-vergabespezifische Mindestlohn des TTG SH von 9,18 € ist weiterhin bindend.
4. Soweit ein Bieter oder dessen Nachunternehmer die Leistung ausschließlich durch Arbeitnehmer im EU-Ausland erbringen will, ist dieser Mindestlohn von 9,18 € nicht als Ausführungsbedingung aufzuerlegen.
5. Die Auftraggeber haben bei Verfahren ab 27.10.2014 entsprechende Hinweise in die Bekanntmachung/Verdingungsunterlagen aufzunehmen.
6. Bei derzeit laufenden Verfahren wird empfohlen, den Bietern einen entsprechenden Hinweis zu geben.
7. Sofern die Erbringung der Dienstleistung im Ausland auszuschließen ist, kann dieser Hinweis entfallen.
8. Die aktuellen Anwendungshinweise finden Sie unter:

http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/9865130

Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu

Der Erfurter Stadtrat hat mit seinem Votum zur Zuschlagserteilung den Weg frei gemacht für den Umbau des Erfurter Fußballstadions, dem Steigerwaldstadion, in eine Multifunktionsarena. Zur Abstimmung stand der Entwurf der Bietergemeinschaft HPP Architekten und Köster Bau, der sich im Wettbewerbsverfahren deutlich gegen die Konkurrenz durchgesetzt hatte. Damit geht das 13-monatige Vergabeverfahren für die Errichtung der Arena zu Ende. „Der Weg von der Übergabe des Fördermittelbescheides im Mai 2011 bis zur endgültigen Entscheidung für den Bau durch den Erfurter Stadtrat war streckenweise sehr steinig, resümiert der Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein. Der Generalunternehmer für Planung und Bau ist die Köster GmbH aus Osnabrück, die im Bereich Stadionbau die Bundesligastadien in Wolfsburg, Leverkusen und Dortmund als Referenzen aufweisen kann. Eine besondere Herausforderung beim Bau ist die Durchführung der Arbeiten bei laufendem Spielbetrieb. Der Start für den Neubau erfolgt, sobald die Baugenehmigung vorliegt. Die Fertigstellung ist für den Sommer 2016 geplant. Das Land fördert den Bau mit Mitteln der GRW-Infrastrukturförderung mit insgesamt 33,3 Mio. Euro. Der Eigenanteil der Stadt Erfurt beläuft sich auf 5,8 Mio. Euro.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 - 14

Dezember 2014

Veranstaltungen

9. Dezember 2014 Seminar: Aktuelles Vergaberecht zur VOB/A und VOL/A 2014

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht im Liefer- und Dienstleistungsbereich und erläutert darüber hinaus Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Die Verflechtung von GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), VOL/A 2012 und Hessischem Vergabebeschleunigungserlass vom März 2009 in der Fassung von 2012 werden ebenso erläutert wie Bekanntmachungspflichten auf der Portale HAD und TED sowie die Vereinfachung der Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Kernthemen des Vergabeverfahrens wie Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Ungewöhnliches Wagnis, Mittelstandsklausel, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien, aber auch Möglichkeiten des Aufhebens und der Durchführung von Nachprüfungsverfahren werden ausführlich anhand aktueller Rechtsprechung vertieft.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert und richtet sich an Bieter und Auftraggeber. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Seminarort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Großer Sitzungssaal
Termin : 09. Dezember 2014, 10.00-16.30 Uhr
Referentin: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen
Teilnahmeentgelt: 120,00 €

10. Dezember 2014: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen.

Die Software AI VERGABEMANAGER unterstützt und leitet Sie bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, der Veröffentlichung, der elektronischen Angebotsöffnung bis zur Zuschlagserteilung. Sie haben die Wahl, die Angebotsabgabe auch in Papierform zuzulassen. Ihre Bekanntmachungen werden in der HAD veröffentlicht und die Verdingungsunterlagen zum Download auf der eHAD zur Verfügung gestellt. Das System stellt Ihnen auch die Möglichkeit zur Verfügung, Beschränkte Ausschreibungen, Freihändige Vergaben und Interessenbekundungen durchzuführen. So bleiben Sie flexibel.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VOL/VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Nach dem Seminar haben Sie die Möglichkeit, den AI VERGABEMANAGER in der eHAD-Testumgebung direkt kostenfrei an Ihren Arbeitsplätzen (die Software ist eine Mehrplatzlösung) zu testen. Sie können sich aber auch ergänzend zum Einführungsseminar zusätzlich für einen unserer Workshops anmelden, um in kleiner Teilnehmeranzahl mit unserer Unterstützung hier vor Ort an bereit gestellten Rechnern elektronische Vergabeprozesse zu testen. Die Teilnahme an einem Workshop setzt den Besuch eines Einführungsseminars voraus.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich direkt online anmelden.

Dezember 2014

Seminarort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Termin/Ort: 10. Dezember 2014, 10:00 bis ca. 15:00 Uhr
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmegebühr: 40,00 €

Vorankündigung: Informationsveranstaltung zum neuen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz

Im Dezember 2014 soll das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz in 3. Lesung beschlossen werden. Es wird voraussichtlich zum 1.4.2015 in Kraft treten.

An folgenden drei Terminen findet eine gemeinsame Informationsveranstaltung des Hessischen Wirtschaftsministeriums und der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. zu den neuen Gesetzesregelungen statt: 20. Januar, 3. und 24. Februar 2015.

Unter www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html können Sie sich bereits ab Mitte Dezember informieren und anmelden.

Überregionale Veranstaltungen

Hamburg: Eine Veranstaltung mit Unterstützung der Auftragsberatungsstelle Hamburg Hamburger Vergabetag 2015 am 22.01.2015 in der Handelskammer und am 23.01.2015

in der Handwerkskammer - Große Fachveranstaltung mit multiplen Referenten und Workshops zu aktuellen Themen des Vergaberechts

Ablauf:

1. Tag:

12:30 bis 17:30 Uhr in der Handelskammer Hamburg

Vorträge und Podiumsdiskussion mit Fachanwälten und Richtern von Oberlandesgerichten und Vergabekammern.

18.00 bis 22.00 Uhr Restaurant Parlament: Abendveranstaltung

Teilnahmegebühr: 100 EURO

2. Tag:

9.00 Uhr bis 17.15 Uhr in der Handwerkskammer Hamburg

Vorträge, Podiumsdiskussion mit Fachanwälten und Leitern von öffentlichen Beschaffungsstellen und Workshops für die Teilnehmer

Teilnahmegebühr: 100 EURO

Anmeldungen sind online möglich unter <http://www.hamburger-vergabetag.de/>

2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Dezember 2014



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Auftragsberatungsstelle Brandenburg, Anja Theurer
Telefon: 030/3744607-0
E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit aller Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Hessen e. V.